

vom 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2019/6 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen vom 21. Mai 2019 (Amtdruckschrift 19-43) an zwei Sitzungen beraten. An diesen nahm auch der damalige Regierungsrat Ernst Landolt und Departementssekretär Daniel Sattler teil. Zuständig für das Protokoll war Luzian Kohlberg.

1 Eintreten

Eintreten war unbestritten. Es wurden verschiedene Fragen, namentlich auch zu den Ressourcen des Datenschutzbeauftragten, aufgeworfen (s.a. Detailberatung).

2 Detailberatung

Art. 3 Abs. 2 neu - Abgrenzungen zwischen DSG-SH und Prozessordnungen

Es stellte sich die Frage, wie mit Daten zu verfahren ist, wenn ein Rechtspflegeverfahren abgeschlossen oder gar (noch) nicht eingeleitet wurde; beispielsweise, wenn im Rahmen von Ermittlungen elektronische Daten von einer Festplatte oder einem Mailserver gespiegelt werden, das Verfahren aber eingestellt wird.

Es geht dabei um die Abgrenzung, ob Daten/Unterlagen etc., welche nicht zu den Akten genommen werden (z.B. beschlagnahmte Unterlagen, welche nach Prüfung als nicht fallrelevant wieder freigegeben werden), weiterhin der Prozessordnung unterstehen oder dem Datenschutzgesetz. Sofern die Daten bereits während des laufenden Verfahrens wieder freigegeben werden, kommt die Strafprozessordnung (StPO) zur Anwendung (und nicht das kantonale Datenschutzgesetz, DSG-SH). Wurde das Verfahren aber rechtskräftig erledigt/eingestellt, kommt grundsätzlich das Datenschutzgesetz zur Anwendung. Die Daten sind dann (in Anlehnung an Art. 4 Abs. 4 und Art. 21 DSG-SH) herauszugeben oder auf Antrag zu vernichten. Für die Archivierung der Gerichtsakten gelte zudem die Verordnung des Obergerichts betreffend Archivierung.

Art. 3 Abs. 4 neu – keine «Datenschutzbeauftragte» bei den Gerichten

Da die richterlichen Behörden nicht der Aufsichtsstelle gemäss Art. 23 ff. unterstehen, stellte sich die Frage nach deren Aufsicht. Dabei ergab sich, dass während der Prozessdauer für die materiellen Fragen das jeweilige Prozessrecht und dessen Instanzenzug zur Anwendung kommt. Für Fragen betreffend Justizverwaltung (insbesondere betreffend die Installation von Sicherheitsvorkehrungen des Datenschutzes oder auch wenn z.B. Richter/innen von zu Hause arbeiten und sich ins Computersystem einloggen wollen), stehen die unteren Instanzen unter

der Aufsicht des Obergerichts. Die Aufsicht über das Obergericht würde gemäss den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements von der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung wahrgenommen. Allerdings wurde das von einzelnen Kommissionsmitgliedern bezweifelt, da die Rechtspflegekommission vor allem in Fällen tagen würde, wenn das Obergericht selbst als Partei in einen Prozess involviert wäre (z.B. weil ein/e Mitarbeiter/in des Obergerichts gegen dasselbe klagt). Alternativ würde die Aufsicht beim Obergericht enden und danach (nur) noch die Oberaufsicht durch das Parlament (respektive deren Justizkommission) bestehen.

Um sicherzustellen, dass auch innerhalb der Gerichte ausreichend präventive Massnahmen im Bereich des Datenschutzes unternommen werden, wurde der Antrag gestellt, (in Analogie zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsbehörde; s. Art. 17c (neu)) ebenfalls eine Person zu benennen, die sich um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und die Datensicherheit kümmert. Dem Antrag wurde entgegengehalten, dass bei den Gerichten die administrativen Verantwortungen klar seien. So sei beim Kantonsgericht deren Präsident und beim Obergericht das Gesamtgericht zuständig. Der Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 5 – für Alters- und Pflegeheime gilt das Bundesgesetz

Es wurde die Frage geklärt, ob kommunale Alters- und Pflegeheime eine besondere gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten benötigen. Dies wurde verneint. Die Pflegeheime stehen in einem privatrechtlichen Verhältnis zu ihren Bewohnern. Entsprechend ist Bundesrecht anwendbar.

Art. 5a Abs. 2 lit. a – redaktioneller Feinschliff

Der von der Regierung beantragten redaktionellen Änderung wird einstimmig zugestimmt.

Art. 13 Abs. 1 – Dritte können zur Datenbearbeitung beauftragt werden

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob andere Kantone besonders schützenswerte Daten zur Bearbeitung an Dritte weitergeben und der Antrag gestellt, selbst davon abzusehen und keine Dritte mit der Datenbearbeitung zu beauftragen.

In der Diskussion wurden verschiedene Beispiele genannt, in denen eine Zusammenarbeit mit Dritten sinnvoll sein könne (Datenhosting, Steuererklärungen scannen etc.) und die Vermutung geäussert, dass es wohl nicht praktikabel sei, die Datenbearbeitung durch Dritte auszuschliessen. Der Antrag, «Dritte» als mögliche Beauftragte zu streichen, wurde mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art 14a (neu) Abs. 5 – Meldepflicht auch bei unbeabsichtigten Datenschutzverletzungen

Der Kommission ist es ein Anliegen, dass sowohl bei böswilligen und kriminellen Datenschutzverletzungen als auch nach unbeabsichtigten Datenschutzverletzungen eine Meldung an den Datenschutzbeauftragten erfolgt. Der seitens des Volkswirtschaftsdepartements formulierte Änderungsvorschlag wurde einstimmig angenommen.

Art. 18 Abs. 2 – weiterhin Recht auf Kopie

Es stellte sich die Frage, ob die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung «in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie» zeitgemäss ist, da heutzutage auch Anfragen digital beant-

wortet werden. Allerdings sollen Gesuchsteller nicht nur eine zusammenfassende Antwort erhalten, sondern auch entsprechende Belege (mit Originalwortlaut und Darstellung) sehen können. Die Kommission wollte einerseits neue digitale Möglichkeiten in der Kommunikation ermöglichen, ohne dadurch inhaltlich die Rechte der Gesuchsteller einzuschränken. Die neue Formulierung wurde einstimmig gutgeheissen.

Art. 18 Abs. 3 – Gebühren nur ausnahmsweise und nach Vorankündigung, keine Begründungspflicht für Gesuchsteller

Betreffend allfällige Gebühren für die Auskunftserteilung ist sich die Kommission einig, dass wenn jemand Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten verlangt, dass das nicht als exzessive Anträge verstanden und mit Gebühren versehen werden darf. Das Recht über die sich selbst betreffenden Daten Auskunft einfordern zu können, bildet ein Kerngehalt dieses Gesetzes. Demnach ist nicht jeder Antrag, der viel Aufwand seitens der Verwaltung verursacht, exzessiv.

Mit exzessiven oder offensichtlich unbegründeten Anträgen werden Situationen gemeint, in denen jemand wiederholt in kurzen Zeitabschnitten und quasi als Schikane der Verwaltung über die gleiche Sache Auskunft einfordert, obschon im Vorhinein klar ist, dass in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen der Daten vorgenommen wurden. In solchen Fällen soll es nach der Kommission ausnahmsweise möglich sein, für die Auskunft eine Gebühr zu verlangen. Allerdings soll das dem Gesuchsteller vorab mitgeteilt werden. Der entsprechende Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen gutgeheissen.

Ein anfangs gestellter Antrag in allen Fällen auf eine Gebühr zu verzichten, wurde während der Diskussion zurückgezogen.

Betreffend die Auslegung der Formulierung «offensichtliche Unbegründetheit» war die Kommission einhellig der Meinung, dass dies nicht so verstanden werden dürfe, dass Anträge begründet werden müssen. Wer ein Gesuch auf Auskunft über die über ihn gesammelten Daten verlangt, muss sein Begehren nicht begründen. Mit dem Kriterium der offensichtlichen Unbegründetheit sollen querulatorische Anträge erfasst werden. Ein Querulant zeichnet sich durch das Verfolgen von Zielen mit unverhältnismässigen Mitteln aus. Der Begriff «offensichtlich unbegründet» ist eine sehr höfliche Umschreibung für einen Querulanten. Ein Antrag, das Kriterium «oder bei offensichtlicher Unbegründetheit» ganz zu streichen, um so Missverständnissen vorzubeugen, wurde mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 20 Abs. 1 – Berichtigung braucht kein besonderes schutzwürdiges Interesse

Nach Ansicht der Kommission ist bereits das Interesse an der Korrektheit von Daten schutzwürdig. Entsprechend soll es nicht nötig sein, dass jemand zusätzlich ein schutzwürdiges Interesse darlegen muss, wenn er eine Berichtigung verlangt. Die Kommission stimmt einem Antrag, die Bestimmung anders zu formulieren, einstimmig zu.

Art. 23 Abs. 1 – Regierungsrat bleibt Wahlgremium

Des Weiteren stellte sich die Frage, ob der oder die Datenschutzbeauftragte (wie bis anhin) vom Regierungsrat oder (neu) vom Kantonsrat gewählt werden soll. Für die Wahl durch den Kantonsrat wurde vorgebracht, dass der Datenschutzbeauftragte dann unabhängiger von der Verwaltung und dem Regierungsrat sei. Umgekehrt wurde vorgebracht, dass es sich beim Amt des oder der Datenschutzbeauftragten eben genau nicht um eine politische Wahl handeln soll. Es sollen vielmehr die fachlichen Kompetenzen in den Vordergrund gestellt werden. Zudem

sei der Datenschutzbeauftragte auch nicht nur kontrollierend tätig. Er oder sie werde auch frühzeitig in Projekte einbezogen und nehme beispielsweise datenrechtliche Folgeabschätzungen vor und berate die Verwaltung bei verschiedenen Vorhaben.

Der Antrag, wonach der Kantonsrat den Datenschutzbeauftragten auf Antrag des Regierungsrates wählen soll, wurde mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 23 Abs. 1^{bis} neu – Parteimitgliedschaft erlaubt, Zielkonflikte nicht

Die Kommission hat sich intensiv mit den Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten auseinandergesetzt. Namentlich stellte sich die Frage, ob es dem Datenschutzbeauftragten gesetzlich verboten werden soll, Mitglied einer politischen Partei oder einer Interessengruppe zu sein. Während die einen das ursprünglich vorgeschlagene Verbot noch verschärfen wollten, weil dadurch einem allfälligen Anschein der Befangenheit entgegengewirkt werden könne, fanden es andere hochproblematisch, zumal dadurch die in der Bundesverfassung verankerte Vereinigungsfreiheit eingeschränkt und politische Parteien geschwächt würden. Aus der Diskussion ging sodann hervor, dass es auch an der Wahlbehörde sei, allfällige Interessenskollisionen zu berücksichtigen. Eine Parteizugehörigkeit müsse demnach nicht verboten werden, allerdings mache es wohl Sinn, jeweils eine Person zu wählen, die medial nicht im Fokus steht. Falls der Datenschutzbeauftragte dennoch in einem Fall in den Ausstand treten müsste, gibt es eine Stellvertreterregelung, wonach ein Datenschutzbeauftragter eines anderen Kantons das Dossier bearbeiten würde.

Daraus wurde der Antrag gestellt: «Der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte darf kein anderes öffentliches Amt und keine Funktion ausüben, welche Zielkonflikte befürchten lässt». Dem wurde der Antrag «Der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte darf kein öffentliches Amt oder eine Mitgliedschaft in einer Partei oder in einer anderen Interessengruppe ausüben die Zielkonflikte befürchten lässt» gegenübergestellt.

Die Kommission gab dem erstgenannten Antrag mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit den Vorrang und übernahm diesen einstimmig in die Vorlage.

Ausreichend Ressourcen?

Bereits an der ersten Sitzung wurde von Kommissionsmitgliedern die Frage aufgeworfen, ob dem Datenschutzbeauftragten ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission forderte hierzu eine vergleichende Zusammenstellung mit anderen Kantonen ein. Seitens der Regierung wurde ausgeführt, dass die Ressourcen nicht übermässig, aber ausreichend seien. So gab es in der Vergangenheit keine Situation, in der der Datenschutzbeauftragte aufgrund der beschränkten Ressourcen seinen Auftrag nicht hätte zufriedenstellend ausführen können. Die Regierung wehre sich deshalb gegen Ansinnen, das Pensum prophylaktisch zu erhöhen. Sie sei aber Gesprächsbereit, wenn es nachweislich zu Mangelsituationen kommen würde. Die weitere Diskussion hierzu wurde an der zweiten Sitzung mittels Ordnungsantrag abgebrochen.

Art. 23 Abs. 2 – strenge Kriterien für Abberufung, keine Vorgaben für Nicht-Wiederwahl

Die Formulierung, wonach die Abwahl an Kriterien geknüpft sei, liess die Frage aufkommen, ob dabei die Abberufung während der Amtsdauer oder die Nicht-Wiederwahl gemeint sei. Die Kommission sprach sich dafür aus, dass nur die Abberufung während der Amtsdauer an strenge Kriterien geknüpft werden soll. Eine Nicht-Wiederwahl nach Ablauf der ordentlichen

Amtsdauer sei an keine Kriterien zu knüpfen. Dies entspricht auch der heute geltenden Fassung. Zur Präzisierung beschloss die Kommission einstimmig bei 1 Abwesenheit, das Wort «Abwahl» durch das Wort «Abberufung» zu ersetzen.

3 Schlussabstimmung

Einstimmig empfiehlt die Spezialkommission 2019/6 die Vorlage ADS 19-43 mit den vorhergegangenen Änderungen dem Kantonsrat zur Annahme.

Für die Spezialkommission 2019/6:

Marcel Montanari (Präsident)
Theresia Derksen
Linda De Ventura
Peter Neukomm
Arnold Isliker
Markus Müller
Marco Passafaro
Peter Scheck
Ernst Sulzberger

Gesetz
über den Schutz von Personendaten
(Kantonales Datenschutzgesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Datenschutzgesetz vom 7. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 2 lit. d-h

d) besonders schützenswerte Personendaten:

1. Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die ethnische Herkunft,
3. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen,
5. genetische Daten,
6. biometrische Daten;

e) Profiling: die automatisierte Auswertung von Daten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen;

f) Bearbeiten: jeder Umgang mit Daten, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;

h) Aufgehoben

Art. 3 Abs. 2 und Abs. 4 (neu)

² Während hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen sowie die Einsichtsrechte Dritter nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

⁴ Richterliche Behörden unterstehen nicht der Aufsichtsstelle gemäss Art. 23 ff.

Art. 4 Abs. 1

¹ Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder
- b) dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist oder
- c) die betroffene Person ausdrücklich zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen un-
zweifelhaft vorausgesetzt werden darf.

Art. 5 Ingress

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden oder ein Profiling darf nur vorgenommen werden, wenn:

Art. 5a

¹ Das öffentliche Organ ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a) ~~der Inhaber der Datensammlung~~ das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten;
- b) die Rechtsgrundlage und der Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d) die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- e) die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Daten (Art. 19).

⁴ Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- a) das Bearbeiten der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist oder
- b) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist oder
- c) die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt.

Art. 6

¹ Für den Datenschutz ist jenes öffentliche Organ verantwortlich, das - alleine oder zusammen mit anderen - über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten aus einem gemeinsamen Informationsbestand, ist ein öffentliches Organ zu bezeichnen, das die Hauptverantwortung für den Datenschutz trägt.

Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3 (neu)

³ Die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und Resultaten eines Profilings richtet sich nach Art. 5.

Art. 11a

Für die Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Stellen der Europäischen Union sowie Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten (SEV Nr. 108) gelten neben dem übergeordneten Recht und dem Staatsvertragsrecht die Bestimmung gemäss Art. 8 ff. sinngemäss.

Art. 11b Abs. 1 und 2

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten unter Vorbehalt von Art. 8 ff. nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gemäss Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten (SEV Nr. 108) gewährleisten.

² Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird in Anlehnung an die Vorgaben des Bundes und unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die für die Datenübermittlung von Bedeutung sind.

Art. 13

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ kann ein anderes öffentliches Organ oder Dritte mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragen, wenn

- a) der Übertragung keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b) sichergestellt wird, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie es das verantwortliche öffentliche Organ tun dürfte.

² Der Datenschutz ist durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

(neu)

³ Die beauftragte Stelle darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung keiner weiteren Stelle übertragen.

(neu)

⁴ Das auftraggebende öffentliche Organ bleibt für den Umgang mit den Daten nach diesem Gesetz verantwortlich.

Art. 14 Marginalie und Abs. 2

² Das öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 14a (neu)

¹ Das öffentliche Organ meldet der Aufsichtsstelle ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung, die zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.

² Werden Daten von einer dritten Stelle im Auftrag bearbeitet, hat diese das öffentliche Organ unverzüglich über Datenschutzverletzungen zu informieren.

³ Das öffentliche Organ informiert ausserdem die betroffene Person, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder die Aufsichtsstelle dies verlangt.

⁴ Die Information der betroffenen Person kann unter Benachrichtigung der Aufsichtsstelle eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen dies erfordern.

⁵ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn bearbeitete Personendaten ~~unbeabsichtigt vernichtet werden oder verloren gehen~~, **verloren gehen oder unbeabsichtigt oder unrechtmässig vernichtet, verändert oder bekannt gegeben werden oder wenn Unbefugte Zugang zu solchen Daten erhalten haben** ~~unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder bekannt gegeben werden oder wenn Unbefugte Zugang zu solchen Daten erhalten.~~

Art. 14b (neu)

¹ Beabsichtigt das öffentliche Organ eine Bearbeitung von Personendaten, die voraussichtlich ein erhöhtes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, führt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.

² Die Datenschutz-Folgenabschätzung umschreibt die geplante Bearbeitung, die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen, die vorgesehen sind, um das Risiko einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person zu vermeiden.

Informationssicherheit

Meldung von Datenschutzverletzungen

Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 14c (neu)

¹ Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die geplante Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so holt das öffentliche Organ vorabkonsultation
vorgängig die Stellungnahme der Aufsichtsstelle ein.

² Die Aufsichtsstelle teilt dem öffentlichen Organ innert angemessener Frist allfällige Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Sie kann Massnahmen nach Art. 26 ergreifen.

III. Datensammlung

Titel aufgehoben

Art. 15

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 16a

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1

¹ Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Archivierung.

Art. 17a (neu)

¹ Das öffentliche Organ informiert die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über jede Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Personendaten sowie über Vermerke gemäss Art. 20 Abs. 3, sofern anzunehmen ist, dass sie Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger noch bearbeitet werden. Information der Empfänger von Personendaten

² Von der Mitteilung kann abgesehen werden, soweit sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 17b (neu)

¹ Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsbehörde führen öffentliche Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. Strafverfolgung und Justizvollzug

² Die Register enthalten Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung sowie die Art, Herkunft und regelmässigen Empfänger der Personendaten. a) Register

Art. 17c (neu)

¹ Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsbehörde benennen innerhalb ihrer Organisation eine für den Datenschutz zuständige Person. b) Datenschutzberatung

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät und unterstützt die Mitarbeitenden bei der Bearbeitung von Personendaten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit;
- b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss Art. 14b vor;
- c) sie ist Ansprechperson der Aufsichtsstelle gemäss Art. 23 ff..

Art. 18

¹ Aufgehoben

² Jede Person erhält auf Verlangen in allgemein verständlicher Form Auskunft darüber, ob und wenn ja welche Daten über sie von einem öffentlichen Organ bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich, ~~in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie~~. Sie enthält mindestens die Angaben nach Art. 5a Abs. 2 sowie Angaben über die Aufbewahrungsdauer und Herkunft der Daten. **Auf Wunsch werden im Rahmen des Auskunftsrechts die Belege als Ausdruck, Kopie oder in elektronischer Form abgegeben.**

^{2bis} Von der Auskunftspflicht ausgenommen sind Daten, die ausschliesslich als persönliche Arbeitsmittel dienen, namentlich persönliche Notizen.

³ Die Auskunft erfolgt in der Regel kostenlos. Eine angemessene Gebühr kann **unter vorgängiger Bekanntgabe der Höhe** verlangt werden, wenn:

- a) zum Schutz berechtigter Interessen Dritter administrativ aufwendige Massnahmen zu treffen sind;
- b) der Antrag rechtsmissbräuchlich ist, namentlich bei exzessiven Anträgen in derselben Angelegenheit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit.

Art. 19 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1

~~¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse darlegt, kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten kostenlos und innert angemessener Frist berichtigt werden. Unrichtige Personendaten sind auf Verlangen kostenlos innert einer angemessenen Frist zu berichtigen.~~

Art. 23 Abs. 1bis (neu), Abs. 2 und Abs. 3bis (neu)

^{1bis} Der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte darf kein anderes öffentliches Amt und **keine Funktion ausüben, welche Zielkonflikte befürchten lässt**. ~~keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben oder Mitglied in einer anderen Interessengruppe sein, die Zielkonflikte befürchten lässt.~~ Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Unabhängigkeit dadurch nicht gefährdet ist.

² Eine ~~Abwahl~~ **Abberufung** ist nur zulässig bei:

- a) vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Amtspflichten in schwerer Weise; oder
- b) dauerndem Verlust der Amtsfähigkeit.

^{3bis} Die Wahlbehörde kann bei Bedarf Kooperationen mit Aufsichtsstellen anderer Kantone oder die Anstellung von Fachpersonal genehmigen.

Art. 25 Abs. 1 lit. h - i (neu)

¹ Die Aufsichtsstelle

- h) sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;
- i) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen.

Art. 26b Abs. 1

¹ Stellt die Aufsichtsstelle grobe Verletzungen von Datenschutzvorschriften durch ein öffentliches Organ fest, so erhebt sie Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 30 f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: